

# Stadt Rheineck

# ABFALLREGLEMENT

Der Gemeinderat Rheineck erlässt gestützt auf Art. 30 ff. des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (SR 814.01, USG), die eidgenössische Technische Verordnung über Abfälle (SR 814.015), Art. 21 ff. des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz (sGS 752.1), Art. 5 und 136 lit. g des Gemeindegesetzes (sGS 151.2), Art. 19 der Gemeindeordnung, Art. 17 und 27 der Polizeiverordnung der Gemeinde Rheineck sowie Art. 76bis des Baugesetzes (sGS 731.1, BauG) das nachstehende Reglement über die Abfallbewirtschaftung und Abfallentsorgung, kurz

## Abfall-Reglement

### I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

**Zweckbestimmung** **Art. 1**  
<sup>1</sup> Das Reglement bezweckt eine saubere und hygienisch einwandfreie Abfuhr sowie Beseitigung aller Siedlungsabfälle in der Politischen Gemeinde Rheineck.

**Zuständigkeiten** **Art. 2**  
<sup>1</sup> Die Abfallentsorgung ist Sache der Politischen Gemeinde Rheineck und untersteht der Aufsicht des Gemeinderates. Der Vollzug kann einer Kommission oder einer Verwaltungsabteilung übertragen werden.  
<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann Dritte mit der Organisation des obligatorischen Kehrichtsammeldienstes sowie der Beseitigung und Verwertung von Abfällen beauftragen. Er sorgt für zweckmässige und zeitgerechte Separatsammlungen von speziellen Abfallarten, organisiert Spezialabfuhr und/oder unterhält Sammelstellen.

**Obligatorium** **Art. 3**  
<sup>1</sup> Die Abfuhr von Siedlungsabfällen ist für alle Grundeigentümer, Wohnungs- und Betriebsinhaber obligatorisch.  
<sup>2</sup> Davon ausgenommen bleiben wieder verwertbare und kompostierbare Abfälle, die von den Verursachern selbst zu kompostieren oder der Grünabfuhr zuzuführen sind.

**Ablagerungsverbot** **Art. 4**  
<sup>1</sup> Jedes Wegwerfen, Ablagern und Zurücklassen von Abfällen auf dem Gebiet der politischen Gemeinde ist verboten. Das Abgiessen von Ölen, Fetten, chemischen Flüssigkeiten, Giften usw. in die Kanalisation ist verboten.

### II. DURCH DIE KEHRICHTABFUHR ERFASSTE ABFÄLLE

**Abfahren** **Art. 5**  
<sup>1</sup> Siedlungsabfälle sind der kommunalen Kehrichtabfuhr mitzugeben.  
<sup>2</sup> Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie Abfälle aus Industrie- und Gewerbebetrieben, die in ihrer stofflichen Zusammensetzung mit den Haushaltsabfällen vergleichbar sind.  
<sup>3</sup> Für die Verwertung vom kompostierbaren Abfällen werden Grünabfuhr durchgeführt. Der Gemeinderat bestimmt die Anzahl Abfahren.

Stoffe zur Wiederverwertung	<p><b>Art. 6</b></p> <p><sup>1</sup> Zur Wiederverwertung oder Entsorgung spezieller Abfälle wie Glas, Papier, Altkleider, Altmetall, Aluminium, Öl, Batterien, Konservendosen, kompostierbare Abfälle usw. können besondere Abfahren organisiert oder örtliche Sammelstellen eingerichtet werden.</p> <p><sup>2</sup> Die Organisation kann Vereinen, Jugendgruppen oder anderen Institutionen übertragen werden.</p>
Begriffe	<p><b>Art. 7</b></p> <p>Der Gemeinderat regelt die von der Abfuhr erfassten Abfälle, die an Sammelstellen unentgeltlich entsorgbaren Abfälle sowie die zulässige Bereitstellungsart mit separater Verordnung.</p>

### III. DURCH DIE KEHRRICHTABFUHR NICHT ERFASSTE ABFÄLLE

Ausschlüsse und Sonderregelungen	<p><b>Art. 8</b></p> <p><sup>1</sup> Folgende Abfallarten werden von der Kehrichtabfuhr nicht entgegengenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Flüssigkeiten aller Art</li> <li>- giftige und gesundheitsgefährdende Materialien</li> <li>- Medikamente</li> <li>- Fäkalien, Kadaver, Schlächtere- und Metzgereiabfälle</li> <li>- Chemikalien aller Art, explosive und radioaktive Stoffe</li> <li>- Bauschutt, Erde, Steine, Schlamm</li> <li>- Schrott, Abbruchmaterial</li> <li>- ausgediente Motorfahrzeuge, Autoreifen</li> <li>- Asche in ungekühltem Zustand</li> <li>- Abfälle, die sich art- und mengenmässig nicht für die Kehricht-, Sperrgut- und Sonderabfuhr eignen</li> <li>- Geräte der Unterhaltungselektronik, der Büro-, Informations- und Kommunikationstechnik sowie Haushaltgeräte</li> </ul> <p><sup>2</sup> Die Beseitigung dieser Abfälle hat unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften nach besonderen Weisungen der Gemeinde auf Kosten der Abgeber zu erfolgen.</p>
----------------------------------	--

### IV. ORGANISATION DER KEHRRICHTABFUHR

Bereitstellung	<p><b>Art. 9</b></p> <p><sup>1</sup> Die Bereitstellung der Abfälle hat in den von der Gemeinde zugelassenen Sammelbehältern zu erfolgen. Defekte, überfüllte und nicht zugelassene Sammelbehältnisse sowie unordentlich bereitgestellte oder verletzungsgefährliche Bündel werden von der Kehrichtabfuhr zurückgelassen.</p> <p><sup>2</sup> Die Sammelbehältnisse oder zusammengebundenen Abfälle sind rechtzeitig entlang der Fahrroute aufzustellen. Der Fussgänger- und Fahrverkehr darf nicht behindert werden. In den Wintermonaten ist besonders auf die Schneeräumung Rücksicht zu nehmen. Die Abfallstoffe sind frühestens am Vorabend des Abfuhrtags an die Strasse zu stellen. Nach der Leerung sind die Sammelbehälter am Abfuhrtag vom öffentlichen Strassengebiet zu entfernen.</p>
----------------	--

<sup>3</sup> Für die Bereitstellung der Abfallsammelbehälter (Kehrichtsäcke, Container) sind in der Regel auf privatem Grund genügend grosse Abstellplätze zu erstellen.

<sup>4</sup> Im überbauten Gebiet werden sämtliche für das Sammelauto geeignete Strassen in die Fahrroute aufgenommen. Einschränkungen erfolgen bei nicht durchgehenden Strassen. Solche werden nur befahren, wenn sie einen geeigneten Kehrplatz aufweisen und der Weg zur nächsten durchgehenden Strasse den Benützern des Sammeldienstes nicht zumutbar ist. Für die übrigen Gebiete kann der Gemeinderat Sammelstellen festlegen.

Behältnisse	<p><b>Art. 10</b></p> <p><sup>1</sup> Als Behältnisse für die Bereitstellung der Abfälle zur Abfuhr sind die offiziellen Kehrichtsäcke des zuständigen Zweckverbandes und die Normalcontainer mit 800 l Inhalt zulässig.</p> <p><sup>2</sup> Andere geeignete Behältnisse sind nur mit der Gebührenmarke versehen gestattet. Zur Auffüllung der Normalcontainer dürfen beliebige Behälter verwendet werden.</p> <p><sup>3</sup> Die offiziellen Kehrichtsäcke sind in drei Grössen erhältlich, nämlich für 35 Liter, 60 Liter und 110 Liter Inhalt.</p> <p><sup>4</sup> Die politische Gemeinde regelt die Beschaffung und den Vertrieb der Kehrichtsäcke und Gebührenmarken.</p> <p><sup>5</sup> Die Grünabfälle sind in Behältern oder gebündelt bereitzustellen. Der Gemeinderat bestimmt Art und Grösse.</p>
-------------	--

Anschaffung und Unterhalt der Abfallbehälter	<p><b>Art. 11</b></p> <p><sup>1</sup> Anschaffung, Unterhalt und Reinigung aller Abfallsammelbehälter sind grundsätzlich Sache der Haushaltungen bzw. der Hauseigentümer und der Betriebe.</p> <p><sup>2</sup> Die Politische Gemeinde übernimmt keine Haftung bei Verlust und Beschädigung der Abfallsammelbehälter.</p>
--	---

Lose Abfälle	<p><b>Art. 12</b></p> <p><sup>1</sup> Lose Abfälle sind zu zerkleinern und in den nach Art. 10 zugelassenen Behältnissen zur Abfuhr bereitzustellen.</p> <p><sup>2</sup> Ist die Zerkleinerung nicht zumutbar, so können derartige Abfälle auch gebündelt zur Abfuhr bereitgestellt werden. Sie sind mit einer Gebührenmarke für Bündel zu versehen.</p>
--------------	--

Termin Kehrichtabfuhr	<p><b>Art. 13</b></p> <p>Der Gemeinderat legt die Orte, Daten und Zeiten der Kehricht- und Sondergutabfuhr fest und informiert die Bevölkerung darüber.</p>
-----------------------	---

## V. FINANZIERUNG

Gemeinderechnung	<p><b>Art. 14</b></p> <p><sup>1</sup> Für die Finanzierung der Abfallentsorgung wird eine Spezialfinanzierung geführt.</p>
------------------	--

Kostendeckung	<p><b>Art. 15</b></p> <p><sup>1</sup> Zur Finanzierung der Abfallbewirtschaftung erhebt die Gemeinde Gebühren. Diese setzen sich zusammen aus der volumenabhängigen</p>
---------------	---

Gebühr, der verschiedenen Gebühren für Separatabfälle und der Grundgebühr.

<sup>2</sup> Die Gebühren sind so zu bemessen, dass sie gesamthaft die Kosten der Entsorgung der Siedlungsabfälle und die weiteren Aufwendungen der kommunalen Abfallbewirtschaftung decken, einschliesslich Verzinsung und Abschreibung des Verwaltungsvermögens.

Gebührenerhebung	<p><b>Art. 16</b></p> <p><sup>1</sup> Die volumenabhängige Gebühr deckt die Kosten für die Entsorgung des Hauskehrichts.</p> <p><sup>2</sup> Für die Sammlung und Verwertung der folgenden Separatabfälle wird nach Aufwand eine Gebühr erhoben: Grünabfälle</p> <p><sup>3</sup> Zusätzlich wird eine Grundgebühr erhoben. Sie deckt die weiteren Aufwendungen, insbesondere die Kosten für Separatsammlungen, Information, Beratung und Administration. Die Bemessung der Grundgebühr erfolgt pro Stromkunde.</p>
Gebührenpflicht	<p><b>Art. 17</b></p> <p><sup>1</sup> Gebührenpflichtig für die Grundgebühr sind die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung angemeldeten Stromkunden der Liegenschaft.</p>
Gebührenfestlegung	<p><b>Art. 18</b></p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat erlässt den Gebührentarif.</p> <p><sup>2</sup> Er legt sämtliche Gebühren aufgrund des budgetierten Aufwandes periodisch neu fest. Überschüsse oder Defizite der Vorjahre werden berücksichtigt.</p> <p><sup>3</sup> Er legt die massgebende Grundlagen und Zahlen für die Gebührenhöhe und -ausgestaltung offen.</p>
Fälligkeit	<p><b>Art. 19</b></p> <p><sup>1</sup> Die Gebühren sind 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.</p> <p><sup>2</sup> Auf nicht bezahlte Gebühren wird ab Zustellung der Mahnung ein Verzugszins verrechnet.</p>

## VI. RECHTSMITTEL

Rechtsmittel	<p><b>Art. 20</b></p> <p>Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1).</p>
--------------	--

## VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Übertretungen	<p><b>Art. 21</b></p> <p><sup>1</sup> Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements werden mit Busse bestraft.</p> <p><sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts.</p>
Ersatzvornahme	<p><b>Art. 22</b></p> <p>Unabhängig von einer allfälligen Busse kann unter Strafandrohung die</p>

Beseitigung vorschriftswidriger Zustände verfügt werden.

**Art. 23**

Referendum Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

**Art. 24**

Rechtskraft <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Baudepartement des Kantons St. Gallen in Kraft und hebt das Reglement für die Abfallbeseitigung vom 17. September 1985 sowie dessen Änderung vom 24. November 1988 auf.

<sup>2</sup> Der Vollzugsbeginn wird vom Gemeinderat festgelegt.

**NAMENS DES GEMEINDERATES**

Der Gemeindepräsident:

Hans Pfäffli

Der Gemeinderatsschreiber:

Elmar Hürlimann

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom  
12. Oktober bis 10. November 2006

Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen  
genehmigt am: 22. Nov. 2006

Für das Baudepartement  
Der Leiter des Rechtsdienstes  
des Amtes für Umweltschutz:

lic. iur. R. Benz

## Gebührentarif zum Abfall-Reglement der Gemeinde Rheineck

Grundgebühr	<b>Art. 1</b> Die Grundgebühr beträgt jährlich Fr. 10.– je Stromkunde.																										
Behältnisse	<b>Art. 2</b> Für die Grünabfuhr sind folgend Behältnisse vorgesehen: <ul style="list-style-type: none"><li>- Bündel bis max. 150/50 cm</li><li>- offene Gebinde bis max. 60 Liter</li><li>- Container mit 120 bis 140 Liter</li><li>- Container mit 240 Liter</li><li>- Container mit 360 Liter</li><li>- Container mit 800 Liter</li></ul>																										
Mengengebühr	<b>Art. 3</b> Für die Entsorgung der Abfälle sind folgende Gebühren (Mengengebühr) zu entrichten: <table><tr><td>- 35-Liter-Abfallsack</td><td>Fr. 2.20</td></tr><tr><td>- 60-Liter-Abfallsack</td><td>Fr. 3.60</td></tr><tr><td>- 110-Liter-Abfallsack</td><td>Fr. 7.10</td></tr><tr><td>- 800-Liter-Container</td><td>Fr. 42.50</td></tr><tr><td>- Bündelmarke bis 100x60x40 cm</td><td>Fr. 3.60</td></tr><tr><td>- Sperrgutmarke bis 150x60x40 cm</td><td>Fr. 7.10</td></tr><tr><td>- grössere Sperrgüter</td><td>2 Sperrgutmarken</td></tr></table> Für die Entsorgung der Grünabfuhr sind folgende Gebühren (Mengengebühr) zu entrichten: <table><tr><td>- Bündel bis max. 150/50 cm</td><td>Fr. 3.–</td></tr><tr><td>- offene Gebinde bis max. 60 Liter</td><td>Fr. 3.–</td></tr><tr><td>- Container mit 120 bis 140 Liter</td><td>Fr. 6.–</td></tr><tr><td>- Container mit 240 Liter</td><td>Fr. 12.–</td></tr><tr><td>- Container mit 360 Liter</td><td>Fr. 18.–</td></tr><tr><td>- Container mit 800 Liter</td><td>Fr. 42.–</td></tr></table>	- 35-Liter-Abfallsack	Fr. 2.20	- 60-Liter-Abfallsack	Fr. 3.60	- 110-Liter-Abfallsack	Fr. 7.10	- 800-Liter-Container	Fr. 42.50	- Bündelmarke bis 100x60x40 cm	Fr. 3.60	- Sperrgutmarke bis 150x60x40 cm	Fr. 7.10	- grössere Sperrgüter	2 Sperrgutmarken	- Bündel bis max. 150/50 cm	Fr. 3.–	- offene Gebinde bis max. 60 Liter	Fr. 3.–	- Container mit 120 bis 140 Liter	Fr. 6.–	- Container mit 240 Liter	Fr. 12.–	- Container mit 360 Liter	Fr. 18.–	- Container mit 800 Liter	Fr. 42.–
- 35-Liter-Abfallsack	Fr. 2.20																										
- 60-Liter-Abfallsack	Fr. 3.60																										
- 110-Liter-Abfallsack	Fr. 7.10																										
- 800-Liter-Container	Fr. 42.50																										
- Bündelmarke bis 100x60x40 cm	Fr. 3.60																										
- Sperrgutmarke bis 150x60x40 cm	Fr. 7.10																										
- grössere Sperrgüter	2 Sperrgutmarken																										
- Bündel bis max. 150/50 cm	Fr. 3.–																										
- offene Gebinde bis max. 60 Liter	Fr. 3.–																										
- Container mit 120 bis 140 Liter	Fr. 6.–																										
- Container mit 240 Liter	Fr. 12.–																										
- Container mit 360 Liter	Fr. 18.–																										
- Container mit 800 Liter	Fr. 42.–																										
Schlussbestimmungen	<b>Art. 4</b> Dieser Gebührentarif gilt ab 1. Januar 2008																										